

Vorwort

Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur „Mehrwertsteuer im Digitalen Zeitalter“ („VAT in the Digital Age“, im Folgenden: ViDA)¹ sowie der Entwurf einer korrespondierenden EU-Verordnung² markierten europäische Meilensteine auf dem Weg zur unaufhaltsamen Digitalisierung des Steuerwesens. Die Beschlussfassung bedurfte der Einstimmigkeit³ der Mitgliedstaaten, wodurch der Motor der Harmonisierung ins Stocken geriet.⁴ Zudem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass eine auf Art 113 AEUV gestützte Harmonisierung nur dann zulässig ist, wenn sie „für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig“ ist. Den rechtsetzenden Unionsorganen wird hierbei allerdings ein großer Einschätzungsspielraum zur Definition des „Notwendigen“ zugebilligt.⁵

Die Kernidee von ViDA besteht in der standardisierten Übermittlung von Unternehmensdaten zum Zwecke der Abwicklung der Mehrwertsteuer nahezu in Echtzeit. Damit soll die Effizienz der Mehrwertsteuerabwicklung gesteigert, ein höheres Maß an Transparenz geschaffen und Steuerbetrug effektiv bekämpft werden. Doch so begrüßenswert die Verfolgung dieser Ziele auch sein mag, wirft die Umsetzung von ViDA eine Reihe von Fragen auf, die einer gründlichen Prüfung bedürfen: Sind die geplanten Regelungen für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs), tatsächlich praktikabel und umsetzbar? Besteht die Gefahr, dass unter dem Vorwand von Transparenz und Betrugsbekämpfung vor allem redliche Unternehmen durch zusätzlichen Dokumentations- und Verwaltungsaufwand übermäßig belastet werden? Steuern wir in Richtung eines „gläsernen Unternehmens“, in dem die wirtschaftlichen Aktivitäten durch den Staat lückenlos überwacht werden? Ist die Datensicherheit gewährleistet? Und wer trägt die finanzstrafrechtliche Verantwortung und den Schaden, wenn Digitalisierungsprozesse scheitern oder nicht den gewünschten Erfolg bringen?

Diese und weitere Fragen wurden am 15. November 2023 im Rahmen der Umsatzsteuertagung 2023 an der Johannes Kepler Universität Linz eingehend diskutiert. Die Tagung, die eine breite Palette von Themen abdeckte, darunter „elektronische Rechnungen“, „Meldeverpflichtungen“, „elektronische Plattformwirtschaft“, „Mehrwertsteuerregistrierung“, „Informationsaustausch“, „Umsetzung in der betrieblichen Praxis“, „digitale Betriebsprüfung“ und „Finanzstrafrecht“, brachte Wissenschaft, Rechtsprechung, Verwaltung und Beratungspraxis zusammen. Die Veran-

1 COM (2022)701.

2 COM (2022)703.

3 Seiler in *Grabitz/Hilf/Nettesheim/Seiler* (Hrsg), AEUV⁸² Art 113 Rn 42.

4 Estland hat in den Sitzungen des ECOFIN-Rates im Mai und Juni 2024 jeweils seine Zustimmung verweigert. In der Sitzung des ECOFIN-Rats am 5. November 2024 wurde ViDA beschlossen.

5 Seiler in *Grabitz/Hilf/Nettesheim/Seiler* (Hrsg), AEUV⁸² Art 113 Rn 38.

Vorwort

stalter danken den Vortragenden herzlich für ihre wertvollen Beiträge, die diesen umfassenden Erfahrungsaustausch erst möglich gemacht haben.

Unser besonderer Dank gilt auch dem Linde Verlag, insbesondere Frau *Mag.^a Teresa Petrovitz*, deren professionelle und umsichtige Unterstützung maßgeblich dazu beigetragen hat, dass dieser Tagungsband realisiert werden konnte.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Linz, im November 2024

*Markus Achatz
Michael Tumpel
Thomas Bieber*